

Stadtelternrat Bielefeld Schulstr. 43 33647 Bielefeld

An die  
Schulpflegschafts-, Klassen- und  
Stufenpflegschaftsvorsitzenden  
und deren Stellvertreter und  
Stellvertreterinnen der Schulen in Bielefeld

Gemeinnütziger eingetragener Verein  
Amtsgericht Bielefeld: VR 3987

Peter Edinger (Vorsitzender)  
Wolfgang Hoecker (Stellvertreter)  
Tina [Kerstin] Wigge (Schatzmeisterin)

Schulstraße 43  
33647 Bielefeld

Mail: [post@stadtelternrat-bielefeld.de](mailto:post@stadtelternrat-bielefeld.de)  
Web: [www.stadtelternrat-bielefeld.de](http://www.stadtelternrat-bielefeld.de)

Fon: 0521 - 446 996 1  
Fax: 0521 - 446 99 34

Sparkasse Bielefeld  
Konto: 100 677  
BLZ: 480 501 61

## — **Datenschutz vor Elternmitwirkung?**

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Datenschutz ist wichtig und weder die Eltern noch die Schule sollten hier die nötige Sensibilität vermissen lassen. Aber es kommt vor, dass man als Pflegschaftsvorsitzender seine Pflichten nicht wahrnehmen kann, weil man seine Pflegschaftsmitglieder schlicht und einfach nicht erreichen kann. Man hat keine Adressen oder e-Mail-Anschriften und erhält sie auch nicht von der Schule. Rechtliche Unkenntnis und Unsicherheit sind ein starkes Hindernis hierbei. Damit wir uns nicht gegenseitig mit (unnötigen) Hindernissen die fruchtbare Zusammenarbeit erschweren, erhalten Sie diese Stellungnahme.

Das Recht auf Intimsphäre ist ein Recht mit Verfassungsrang und so ist es auch auf Bundesebene umgesetzt. Man spricht auch vom Recht der informationellen Selbstbestimmung – jeder kann selbst über die Preisgabe oder Verwendung seiner Daten bestimmen. Grundsätzlich gilt das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, d. h. dass Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Prinzip verboten ist. Sie ist nur dann erlaubt, wenn entweder eine Rechtsgrundlage hierfür gegeben ist (z. B. ein Gesetz die Datenweitergabe erlaubt) oder wenn die betroffene Person ausdrücklich einwilligt.

Für uns als Eltern in den Schulen ist hier als Regelung auf Landesebene das Schulgesetz als konkrete Vorschrift wichtig, welches die Leitlinien des Bundesrechts entsprechend umsetzt. § 120 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen (SchulG) hat den Titel „**Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern**“. Im Absatz 1 wird im 2. Satz allgemein eingeschränkt: „**Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.**“ Also nur die Daten, die auch zur Durchführung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, dürfen auch weitergegeben werden (hier im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Schulbetrieb).

Zum Betrieb einer Schule gehören laut Schulgesetz auch die Mitwirkungsgremien. Sie sind unter dem Titel „Schulverfassung“ beschrieben. im Abschnitt „Mitwirkung in der Schule“ (in den Paragraphen 65 bis 75) sind dass für uns Eltern neben den Fach- und Bildungskonferenzen hier vor allem die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft, die Schulpflegschaft und die Schulkonferenz. Darüber hinaus ist im § 77 die „Mitwirkung beim Ministerium“ geregelt und im § 72 Abs. 4 die Interessenvertretung beim Schulträger und der Aufsichtsbehörde - hier also die der Kreis- oder Stadtelternräte bzw. -schulpflegschaften. In unserem Fall also der Stadtelternrat Bielefeld.

All diese gesetzlich vorgesehenen Gremien müssen die von ihnen vertretenen Eltern auch erreichen können, um ihre Aufgaben zu erfüllen! Dies bestätigt auch die Stellungnahme des auf Schulrecht spezialisierten Bielefelder Rechtsanwalts Sebastian Müller. Die Daten, die die Erreichbarkeit betreffen, sind Name und Anschrift, Telefon/-fax und e-Mail-Adresse. Natürlich ist hierbei in der heutigen Zeit die elektronische Variante der Post am schnellsten (manchmal ist es ja auch eilig) und schließlich auch äußerst kostengünstig.

Auf die konkrete Weitergabe von Daten der Eltern geht der § 120 SchulG auch noch im Absatz 5 ein: **„Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.“**

Die Mitwirkungsgremien der Eltern zählen hier zu den „Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“ im Sinne des Schulgesetzes. Der „rechtliche Anspruch“ resultiert, wie oben schon genannt, aus der vorgesehenen Mitwirkung. Eine Einschränkung besteht aber noch, wenn „schutzwürdige Belange“ von Betroffenen beeinträchtigt werden. Hier ist es möglich, dass die Abwägung dieser beiden Positionen (Aufgaben des Mitwirkungsgremiums und schutzwürdige Belange) dem Datenschutz den Vorrang einräumt. Geheime Telefonnummern oder Adressen kommen zum Schutz von Menschen vor. Und so muss eine solche Ausnahme auch von der Schule berücksichtigt werden.

Der Kommentar zum Schulgesetz im Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen (Jülich / van den Hövel im Luchterhand Verlag) konkretisiert den oben genannten 3. Satz des § 120 Abs. 5 SchulG: „An einem rechtlichen Anspruch auf die Übermittlung von Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs fehlt es z. B. bei der Weitergabe zu Werbezwecken oder gewerblichen Zwecken (z. B. Versicherungen, Banken). Ohne Einwilligung unzulässig ist die Übermittlung von Zeugnisnoten an die Agentur für Arbeit. **Eltern, die keine Funktion in einem Mitwirkungsgremium der Schule wahrnehmen, haben auch keinen Anspruch darauf Adressenlisten von Schülerinnen und Schülern zu erhalten.**“ Also nur Eltern, die „keine Funktion in einem Mitwirkungsgremium“ wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf Adresslisten!

Der Leiter des Amtes für Schule in Bielefeld, Herr Georg Müller verweist auf den o. g. § 120 Abs. 1 Satz 2 und meint: „Der/die Klassenpflegschaftsvorsitzende und der/die Stellvertreter/innen haben für seine/ihre Aufgabenwahrnehmung jederzeit Anspruch auf aktuelle Namen und Erreichbarkeitsdaten (Adresse, Tel., e-Mail) der jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Kinder der jeweiligen Klasse (also ihren Wählern)“. Diese Ansicht teilt auch der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt Bielefeld, Herr Michael Wenzel. Er empfiehlt der Transparenz wegen eine Mitteilung an die Eltern.

Die Eltern, deren Daten zur Erreichbarkeit weitergegeben werden, können auf der anderen Seite auf die Vertraulichkeit der weitergegebenen Daten bauen, denn auch diese Daten sind von den Mitwirkungsgremien vertraulich zu behandeln. Dies ergibt sich unter anderem aus den „Grundsätzen der Mitwirkung“ im § 62 SchulG Abs. 5: „Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien ... haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.“

Soweit das Rechtliche.

Elternmitwirkung in der Schule ist nicht nur eine gesetzliche Formalität, sondern ein maßgeblicher Faktor schulischen Erfolgs. Dies haben mittlerweile diverse wissenschaftliche Fachbereiche nachgewiesen. Erziehung ist eben auch eine Sache der Eltern und deren Kompetenzen sollten dabei genutzt werden. Wissenserwerb funktioniert nicht isoliert von der Persönlichkeitsentwicklung, sondern beides geht Hand in Hand.

Gut informierte Eltern sind ein klarer Vorteil für die Schule. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten in der Schule lässt aber noch an vielen Stellen zu wünschen übrig. Deshalb ist es uns ein wichtiges Ziel, diesen Austausch zu verbessern. Eltern haben viel miteinander zu lernen und auch im Verständnis zwischen Eltern und Lehrern sind noch einige Vorbehalte zu erkennen. Um Eltern besser informieren zu können, muss man sie erreichen.

Sie können an Ihrer Schule dieses Schreiben vervielfältigen und weiterleiten. Berücksichtigen Sie bitte auch die schutzwürdigen Belange und denken Sie an die Vertraulichkeit von Daten, die Sie in Ausübung Ihres Ehrenamtes erlangen!

Bitte wirken Sie an Ihrer Schule daran mit, dass Sie die von Ihnen vertretenen Eltern auch erreichen können! Ebenso ist auch den anderen Pflugschaftsvorsitzenden und Vertreter(inne)n die Arbeit möglich bzw. erleichtert. Auch wir werden Ihnen und allen Eltern an Ihrer Schule viele wertvolle Informationen geben können, von denen heute nur wenige wissen. Es gibt viel zu besprechen ...

Mit freundlichen Grüßen aus der Schulstraße

Peter Edinger  
Bielefeld, März 2009